



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 2002

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 8. 2002	Neunte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	444
20320	17. 9. 2002	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	449
223		Berichtigung 1. Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen 2. Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Schulordnung	444
2252	12. 9. 2002	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Protokolls vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 und des Vierten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	451
301	28. 8. 2002	Verordnung zur Übernahme der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte Vierte Änderung der Dekonzentration (Vierte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO)	445
301	2. 9. 2002	Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten nach §§ 1 und 2 des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG (Konzentrations-VO – Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)	446
311	10. 9. 2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zusammenfassung von beschleunigten Verfahren (Aufhebungs-VO beschleunigte Verfahren)	446
41	3. 9. 2002	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz	451
641	16. 7. 2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO).	446
7832	18. 9. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.	450
792	9. 9. 2002	Verordnung über die Jagdzeiten	447
792	9. 9. 2002	Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung	448
	13. 5. 2002	Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Gemeinde Kirchlingern.	448

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2022

**Neunte Änderung
der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 15. August 2002

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2002 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71/StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die Achte Satzungsänderung vom 1. Juni 1999 (GV. NRW. 2000 S. 20/StAnz. RhPf. 2000 S. 40), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 33 Abs. 2 Buchstabe e)“
 - b) In Satz 2 Nr. 9 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 53)“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage und der Erstattungsbeträge“
 - b) Es wird folgender Absatz 7 neu angefügt:
„In Fällen des § 107b Beamtenversorgungsgesetz und des § 195 Abs. 7, 9 und 10 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (entsprechend § 183 Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz) und in Fällen, in denen der Versorgungsaufwand durch Erstattung ausgeglichen wird, sind für die Berechnung der Umlage und der Erstattungsbeiträge die Versorgungsbezüge heranzuziehen, die um den von einem Dritten zu erstattenden Anteil gekürzt sind.“
3. § 31 Absatz 2 entfällt ersatzlos.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Beihilfekasse haftet nicht für Vermögensschäden, die dem Mitglied daraus entstehen können, dass der Beihilfekasse bei der Bewilligung von Beihilfeleistungen eine Änderung der persönlichen Verhältnisse vom Beihilfeberechtigten oder dem Mitglied nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.“
5. § 38 entfällt ersatzlos.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Werden mit einem Beihilfeantrag mehr als 24 Aufwendungen geltend gemacht, wird für jeweils bis zu 24 Aufwendungen je ein weiterer Verwaltungskostenbeitrag gemäß Satz 1 erhoben.“
 - b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Werden mit einem Beihilfeantrag mehr als 12 Aufwendungen in Fremdwährung geltend gemacht, wird für jeweils bis zu 12 Aufwendungen in Fremdwährung je ein weiterer Verwaltungskostenbeitrag gemäß Satz 1 erhoben.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
„sofern mit dem Mitglied keine anderweitige Abrechnungsform vereinbart wurde.“

7. In § 47 Absatz 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Kommunal-Versorgungsrücklagengesetz vom 9. November 1999)“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Ausnahme von Abschnitt I Nrn. 2 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Abschnitt I Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1994, Abschnitt I Nr. 7 rückwirkend zum 1. Juli 1999 in Kraft.

Neuwied, den 4. Juni 2002

Dr. Steinkemper

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Neunte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 23. Juli 2002 – 3 – 31 – 37.65.20 – 3507/02 – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 15. August 2002

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse
Molsberger

– GV. NRW. 2002 S. 444.

223

Berichtigung

**1. Verordnung zur Änderung
schulrechtlicher Verordnungen
2. Bekanntmachung der Neufassung
der Allgemeinen Schulordnung**

Die Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (zu § 18 Abs. 5 Satz 3 ASchO) muss das Wort „Lehrerkonferenz“ richtig lauten „Jahrgangsstufenkonferenz“.
2. Die Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 25. Juni 2002 (GV. NRW. S. 314) wird wie folgt berichtigt:

In § 18 Abs. 5 Satz 3 ASchO muss das Wort „Lehrerkonferenz“ richtig lauten „Jahrgangsstufenkonferenz“.

– GV. NRW. 2002 S. 444.

301

**Verordnung
zur Übertragung
der Führung des Handelsregisters
auf zusätzliche Amtsgerichte
Vierte Änderung der Dekonzentration
(Vierte Änderungs-VO zur
Handelsregister-Dekonzentrations-VO)
Vom 28. August 2002**

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 732) wird verordnet:

Artikel 1

Übertragung der Registerführung

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

dem Amtsgericht **Aachen**
für die Amtsgerichtsbezirke Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau,
dem Amtsgericht **Arnsberg**
für die Amtsgerichtsbezirke Brilon, Meschede und Werl,
dem Amtsgericht **Bonn**
für die Amtsgerichtsbezirke Euskirchen und Rheinbach,
dem Amtsgericht **Düren**
für die Amtsgerichtsbezirke Jülich und Schleiden,
dem Amtsgericht **Duisburg**
für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken,
dem Amtsgericht **Gelsenkirchen**
für den Amtsgerichtsbezirk Dorsten,
dem Amtsgericht **Siegburg**
für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter und Waldbröl.

Artikel 2

**Änderung der
Handelsregister-Dekonzentrations-VO**

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (GV. NRW. S. 378), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ werden

- 1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Duisburg, Amtsgericht Duisburg** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,“
- 1.2 die Angabe
„dem Amtsgericht Dinslaken für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken,“ gestrichen.

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden

- 2.1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Arnsberg, Amtsgericht Arnsberg** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Warstein und Werl,“

2.1.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Brilon für den Amtsgerichtsbezirk Brilon,“
„dem Amtsgericht Meschede für den Amtsgerichtsbezirk Meschede,“ und
„dem Amtsgericht Werl für den Amtsgerichtsbezirk Werl,“ gestrichen;

2.2.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Essen, Amtsgericht Gelsenkirchen** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Marl,“

2.2.2 die Angabe

„dem Amtsgericht Dorsten für den Amtsgerichtsbezirk Dorsten,“ gestrichen.

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ werden

3.1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Aachen, Amtsgericht Aachen** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Aachen
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau,“

3.1.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Eschweiler für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler,“
„dem Amtsgericht Geilenkirchen für den Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen,“
„dem Amtsgericht Heinsberg für den Amtsgerichtsbezirk Heinsberg,“ und
„dem Amtsgericht Monschau für den Amtsgerichtsbezirk Monschau,“ gestrichen;

3.2.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Aachen, Amtsgericht Düren** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Düren
für die Amtsgerichtsbezirke Düren, Jülich und Schleiden,“

3.2.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Jülich für den Amtsgerichtsbezirk Jülich,“ und
„dem Amtsgericht Schleiden für den Amtsgerichtsbezirk Schleiden,“ gestrichen;

3.3.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Bonn, Amtsgericht Bonn** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Bonn
für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach,“

3.3.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Euskirchen für den Amtsgerichtsbezirk Euskirchen,“ und
„dem Amtsgericht Rheinbach für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach,“ gestrichen;

3.4.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Bonn, Amtsgericht Siegburg** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Siegburg
für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl,“

3.4.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Königswinter für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter,“ und
„dem Amtsgericht Waldbröl für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl,“ gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für

die Amtsgerichtsbezirke Meschede, Monschau, Rheinbach und Schleiden am 1. Oktober 2002,

die Amtsgerichtsbezirke Geilenkirchen und Königswinter am 15. Oktober 2002,
 die Amtsgerichtsbezirke Brilon und Heinsberg am 1. November 2002,
 den Amtsgerichtsbezirk Jülich am 15. November 2002,
 die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Dorsten, Eschweiler, Euskirchen, Waldbröl und Werl am 1. Dezember 2002
 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2002

Der Justizminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 .S. 445.

301

**Verordnung
 über die gerichtliche Entscheidung
 in Rechtsstreitigkeiten nach §§ 1 und 2
 des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG
 (Konzentrations-VO –
 Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)**

Vom 2. September 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG – vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 1 und § 2 des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG – werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
 für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund
 für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln
 für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach § 13 Abs. 1 des AGB-Gesetzes, die bis zum 31. Dezember 2001 anhängig geworden sind, und für Verfahren nach §§ 1 und 2 UKlaG, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten nach § 13 Abs. 1 AGB-Gesetz vom 18. März 1977 (GV. NRW. S. 133) wird aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2002

Der Justizminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 446.

311

**Verordnung
 zur Aufhebung der Verordnung
 über die Zusammenfassung von
 beschleunigten Verfahren
 (Aufhebungs-VO beschleunigte Verfahren)
 Vom 10. September 2002**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358), wird verordnet:

§ 1

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Zusammenfassung von beschleunigten Verfahren vom 16. April 1998 (GV. NRW. S. 223), geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 13. Januar 2000 (GV. NRW. S. 50), wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2002

Der Justizminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 446.

641

**Fünfte Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
 bei mit öffentlichen Mitteln und
 mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Miet-
 und Genossenschaftswohnungen
 (2. ZinsVO)**

Vom 16. Juli 2002

Aufgrund des § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) und des § 87a Abs. 1 Satz 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Woh-

nungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 22. September 1982 mit Berichtigung vom 8. November 1982 (GV. NRW. S. 614 ber. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2000 (GV. NRW. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „der §§ 2 und 2a“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 2a wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Begrenzung der Mieterhöhungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Juli 1996“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1.
 - cc) In der neuen Nummer 1 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. Januar 2006“ und die Angabe „0,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Durchschnittsmiete darf ferner folgende Mietobergrenzen je Quadratmeter Wohnfläche in der

Mietenstufe 1:	3,40 €
Mietenstufe 2:	3,55 €
Mietenstufe 3:	3,80 €
Mietenstufe 4:	4,05 €
Mietenstufe 5:	4,30 €
Mietenstufe 6:	4,30 €

monatlich nicht übersteigen.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“
 - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„Sind Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen Kappungsbetrag (Nummer 1) und Mietobergrenze (Nummer 2) durch die Verzinsung der Darlehen insgesamt nicht überschritten werden.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verzinsung nach Maßgabe des § 1 und des § 2 Abs. 1 wird vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 ausgesetzt. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

(L. S.)

792

Verordnung über die Jagdzeiten Vom 9. September 2002

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

§ 1

Tierarten

Über die im § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus werden Waschbär und Marderhund zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt.

§ 2

Jagdzeiten

(1) Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Rotwild

Kälber	vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer	vom 1. August bis 31. Januar
Schmaltiere	vom 1. August bis 31. Januar
2. Dam- und Sikawild

Kälber	vom 1. September bis 31. Januar
Schmalspießer	vom 1. September bis 31. Januar
Schmaltiere	vom 1. September bis 31. Januar
3. Rehwild

Kitze	vom 1. September bis 31. Januar
Schmalrehe	vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar
4. Schwarzwild

Frischlinge	vom 1. August bis 31. Januar ganzjährig (noch nicht einjährige Stücke)
-------------	--
5. Feldhasen

	vom 1. Oktober bis 31. Dezember
--	---------------------------------
6. Wildkaninchen

Jungkaninchen	vom 1. Oktober bis 28. Februar ganzjährig
---------------	--
7. Iltisse

	vom 16. Oktober bis 28. Februar
--	---------------------------------
8. Füchse

Jungfüchse	vom 16. Juni bis 28. Februar ganzjährig
------------	--
9. Waschbären

Jungwaschbären	vom 16. Juli bis 31. März ganzjährig
----------------	---
10. Marderhunde

Jungmarderhunde	vom 1. September bis 28. Februar ganzjährig
-----------------	--
11. Fasanen

	vom 16. Oktober bis 15. Januar
--	--------------------------------
12. Wildtruthähne

	vom 16. März bis 30. April
--	----------------------------
13. Graugänse

	vom 1. August bis 31. August
--	------------------------------
14. Stockenten

	vom 16. September bis 15. Januar
--	----------------------------------

(2) Soweit die Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der oberen Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Abs. 2 LJG-NRW), ist die Jagd auch in den Brutzeiten zulässig (§ 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).

§ 3

Schonzeiten

Unbeschadet der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne

Jagdbezirke nach § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes aufzuheben, sind folgende Tierarten ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:

1. Baummartener
2. Mauswiesel
3. Rebhühner bis zum 31. März 2007
4. Wildtrüthennen
5. Wildgänse (außer Graugänse)
6. Wildenten (außer Stockenten)
7. Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen.

§ 4

Aussetzen von Federwild

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten,

1. Fasanen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar
2. Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar auszusetzen.

(2) Die obere Jagdbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 30 LJG-NRW) erforderlich ist. Das Verbot von Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. Fasanen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar oder
2. Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar aussetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 LJG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jagdzeiten vom 22. Dezember 1977 (GV. NRW. 1978 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (GV. NRW. S. 284), außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 447.

§ 1

Erweiterung von Verboten

Über die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus ist es verboten, die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 LJG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 448.

Genehmigung der

20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Gemeinde Kirchlegern

Vom 13. Mai 2002

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Aufstellung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Gemeinde Kirchlegern beschlossen (Neudarstellung und Rücknahme von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. Mai 2002 – IV.4 – 30.14.05.19 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Herford und der Gemeinde Kirchlegern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

792

Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung

Vom 9. September 2002

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. August 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

– GV. NRW. 2002 S. 448.

20320

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 17. September 2002**

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden:
 - aa) In Satz 3 die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „vom Finanzministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 nach dem Wort „Innenministerium“ das Wort „allgemein“ eingefügt.
 - b) Nummer 10 Satz 11 erhält folgende Fassung:
 „Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als 1.000 Euro sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als 2.500 Euro ist darüber hinaus die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“
2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „vom Finanzministerium“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 „in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, mit Zustimmung des Finanzministeriums.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Das Finanzministerium kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.“
4. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 und 1a ersetzt:
 „(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. das Finanzministerium über Anträge der Beihilfeberechtigten der obersten Dienstbehörden,
2. die Bezirksregierungen über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs, der Beihilfeberechtigten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und der Beihilfeberechtigten der übrigen Behörden und Einrichtungen des Landes einschließlich der Landesbetriebe innerhalb ihres Bezirks, soweit nicht in den Nummern 3 bis 7 eine abweichende Regelung getroffen ist,
3. die Oberfinanzdirektionen über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs und der anderen dem Finanzministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
4. die Oberlandesgerichte über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs und nach näherer Bestimmung des Justizministeriums über die Anträge der Beihilfeberechtigten der anderen Gerichte sowie der dem Justizministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
5. die Landräte über die Anträge der Beihilfeberechtigten der von ihnen geleiteten Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der Anträge der Landräte als Leiter der Kreispolizeibehörden,
6. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und an den ihrer Schulaufsicht unterstehenden öffentlichen Sonderschulen,
7. die Hochschulen nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung über die Anträge der Beihilfeberechtigten der staatlichen Universitäten, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen sowie der Einrichtungen im Hochschulbereich,
8. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger; die Pensionsregelungsbehörden des Landes entscheiden auch über die Anträge der Versorgungsempfänger des Landes, wenn diese im Landesdienst wieder beschäftigt werden.

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine von Satz 2 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 5 und 6 können kommunale Versorgungskassen, Kreise oder kreisfreie Städte mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragt werden.

(1a) Die oberste Fachaufsicht über die Festsetzung der Beihilfen obliegt dem Finanzministerium. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheiden die nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 oder Satz 3 zuständigen Stellen; über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 zuständigen Stellen entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung. Satz 2 gilt entsprechend für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 9 Satz 6 und Nr. 10 Satz 11, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können kommunale Versorgungskassen mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragen, soweit dies gesetzlich zugelassen ist, oder eine Übernahme der Beihilfefestsetzung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vereinbaren.“

Artikel II

Beihilfefestsetzungen, die bis zum 30. Juni 2003 von den bis zum 30. September 2002 zuständigen Stellen vorgenommen werden, sind wirksam.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242),
- b) vom Ministerpräsidenten, vom Innenministerium, vom Justizministerium, vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
- c) von der Präsidentin des Landesrechnungshofs auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über den Landesrechnungshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1994 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654).

Düsseldorf, den 17. September 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Düsseldorf, den 9. September 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

Düsseldorf, den 17. September 2002

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Düsseldorf, den 11. September 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

Düsseldorf, den 17. September 2002

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

Düsseldorf, den 17. September 2002

Der Minister
für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harald Schartau

Düsseldorf, den 17. September 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

Düsseldorf, den 17. September 2002

Der Minister
für Städtebau, Wohnen und Kultur
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

Düsseldorf, den 17. September 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

Düsseldorf, den 17. September 2002

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

Düsseldorf, den 18. September 2002

Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
Ute Scholle

– GV. NRW. 2002 S. 449.

7832

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten
der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
Vom 18. September 2002**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 775, ber. 1999 S. 62) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 156), geändert durch Verordnung vom 19. April 2001 (GV. NRW. S. 191), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben c) und d) werden gestrichen.
- b) Die Buchstaben e), f) und g) werden zu den Buchstaben c), d) und e).
- c) Nach dem Buchstaben e) wird folgender neuer Buchstabe f) angefügt:
„f) Trichinenuntersuchungen von Tieren gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung gemäß § 1 Abs. 1 FlHG unterliegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 450.

2252

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens
des Protokolls vom 9. September 1998
zur Änderung des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen
vom 5. Mai 1989
und des Vierten Staatsvertrages zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Vom 12. September 2002**

Es wird bekannt gemacht, dass gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2000 zu dem Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 2000 II S. 1090) das Protokoll nach seinem Artikel 35 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. 2002 II S. 1524).

Damit ist ebenfalls der Vierte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 am 1. März 2002 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 12. September 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Wolfgang Clement

– GV. NRW. 2002 S. 451.

41

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
nach dem Börsengesetz
Vom 3. September 2002**

Aufgrund des § 3 Abs. 7 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 28 2. Halbsatz und des § 58 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 28 1. Halbsatz und nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 22) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW 2002 S. 451.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr). 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241. 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359